

Amts-Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— No. 34. —

Breslau, den 18ten December 1811.

Verordnungen der Königlichen Breslauschen Regierung.

Nro. 310. Wegen des neuen Militair-Kirchen-Reglements.

Die unterzeichnete Deputation findet es für nöthig, nicht nur überhaupt sämmtlichen Herrn Predigern in Ihrem Departement bekannt zu machen, daß unterm 28sten März d. J. ein neues Militair-Kirchen-Reglement von des Königs Majestät Allerhöchst Selbst vollzogen, und in der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten, unter No. 14. ausgegeben, zu Berlin den 16ten April d. J. abgedruckt worden, sondern auch folgende Bestimmungen desselben, deren Kenntniß sämmtlichen Geistlichen besonders nöthig ist, auszuheben und zu ihrer Wissenschaft zu bringen:

1) Zur Gemeine eines Brigade-Predigers gehören alle bey den einem jeden Prediger angewiesenen Regimentern und Bataillons wirklich dienstthuende Officiers und Soldaten, so wie überhaupt alles dasjenige Personal, so zu dem wirklichen Etat eines Regiments oder Bataillons gerechnet wird; ferner die Frauen und Kinder, so lange sich die letzteren in dem väterlichen Hause aufhalten, auch bei den im Felde und auf dem Marsch sich befindenden Truppen die Dienstboten.

Im Frieden gehören dagegen die letzteren zur Civil-Gemeine des Orts- und Pfarr-Bezirks, in welchem die Herrschaften wohnen.

2) Dimittirte Officiers und Soldaten nebst ihren Frauen und Kindern gehören vom Tage der Verabschiedung an, so wie auch Officiers- und Soldaten-Wittwen und Waisen, zur Civil-Gemeine ihres Aufenthaltsortes.

3) Die Beurlaubte, wenn diese sich in der Garnison des Regiments, bei welchem sie dienen, aufhalten, gehören zur Gemeine ihres Feld-Predigers. Wenn

N n n

sie

sie aber von dem Regiment oder Bataillon entfernt in Städten oder auf dem Lande leben, so gehören sie sammt den ihrigen zur Gemeinde ihres Wohnortes, jedoch müssen sie, wenn sie sich verheyraten, ohne Unterschied der Confession, beim Staabe ihres Regiments proclamirt werden, und dafür sowohl als für die Copulation, letztere mag beim Regiment geschehen oder nicht, ihrem Feld-Prediger die jura stolae entrichten.

Jedoch sind von der Entrichtung der Copulations-Gebühren diejenigen Beurlaubten befreit, welche nicht zur Confession des Feld-Predigers ihres Orts gehören, wenn sie sich nicht von diesem, sondern von einem Geistlichen ihrer Confession trauen lassen. Soldaten, welche im Frieden als Augmentations-Mannschaften oder als Krämpfer ins Canton entlassen sind, und diejenigen wilsichen oder Train-Soldaten, welche zu ihrer Verheyratung keinen Consens von Seiten des Canton-Regiments bedürfen, gehören ohne Einschränkung sammt den ihrigen zur Gemeinde des Civil-Predigers ihres Aufenthalts-Ortes.

4) Einem jeden Militair-Prediger kommen an dem Orte, wo er in Garnison steht, die Rechte des Garnison-Predigers zu. Daher gehören also auch zu seiner Gemeinde alle noch in Activität stehende oder noch nicht verabschiedete Königl. Officiere und Soldaten mit ihren Familien, so wie die auf halbem Solde stehenden oder auf Wartegeld gesetzten Officiere, nicht minder auch die beurlaubten Soldaten, die an diesen Orten sich aufhalten und nicht Mitglieder einer anderen Militair-Gemeine sind, der dort garnisonirende Theil vom Personal des Kriegs-Commissariats, der Train-Depots und des militairisch chirurgischen Staabes.

5) Wenn der Feld-Prediger zu Felde geht, so gehört alles, was von seiner Gemeinde in den Garnison zurück bleibt, während seiner Abwesenheit zur Gemeinde der Garnison-Prediger, an andern Orten aber zur Gemeinde der Civil-Prediger.

6) In den Städten, wo kein Garnison-Prediger ist, hat der Feld-Prediger vor seinem Ausmarsch die Kirchen- und Schulen-Registratur, Kirchenbücher, heilige Geräthe, Bibliothek, dem ersten Civil-Geistlichen des Orts, und wo deren mehrere von gleichem Range sind, dem ältesten derselben, zu übergeben.

Dieser muß die Kirchenbücher führen, und haben deshalb die übrigen Civil-Prediger des Orts, wenn sie bei den zurückgebliebenen Mitgliedern der Militair-Gemeine Amtshandlungen verrichten, ihm davon jedesmal Anzeige zu machen.

7) Es steht den Militair-Predigern von nun an weiter nicht frei, Amtshandlungen bei Personen zu verrichten, die nicht zu ihrer Gemeinde gehören, es mögen Militair- oder Civil-Personen, Eximirte oder nicht-Eximirte seyn. Da-
gegen.

gegen steht es auch keinem Civil-Prediger frey, eine Amts-Handlung in der Gemeinde eines Militair-Predigers zu verrichten. Sollten besondere Umstände es in einzelnen Fällen wünschenswerth machen, in einer Civil-Familie eine geistliche Amtshandlung durch einen Militair-Prediger, oder in einer Militair-Familie durch einen Civil-Prediger verrichten zu lassen, so muß die Dispensation für diese einzelne Handlungen bei der Geistlichen- und Schulen-Deputation der Regierung nachgesucht werden, welche auf die an sie gelaugenden hinreichend motivirten Gesuche dieser Art, vorzüglich in sofern solche den Vorbereitungs-Unterricht zur Confirmation, die Confirmations-Handlung selbst, so wie die Beicht- und Abendmahls-Handlung betreffen, billige Rücksicht nehmen wird. In diesen Fällen trägt aber derjenige Prediger, dem die Amts-Handlung eigentlich zukommt, nicht derjenige, der sie verrichtet, dieselbe in sein Kirchenbuch ein.

8) Die Unterweisung und Einsegnung der Kinder derjenigen Gemeinde-Abtheilungen, welche mit dem Feld-Prediger nicht in einer Garnison sind, geschieht von dem ihn bei anderen Amts-Geschäften vertretenden Prediger des Orts, und hat derselbe die dafür übliche Remuneration, insofern solche gegeben wird, zu genießen; jedoch darf er sich nicht weigern, die Kinder darsüftiger Aelteren auch ohnentgeltlich zu unterrichten und einzusegnen.

9) Die Taufgebühren für ein Kind eines Feldwebels, Wachtmeisters, Unterofficiers und gemeinen Soldaten, so wie der Spielute, Büchschaffter, Büchsenmacher und Fahnenschmiede, sind für den Militair-Prediger 6 Ggr. Courant, für den Küster 2 Ggr.

In Ansehung der Staabs- und andern Officiers, so wie des Unter-Staabes, sind die Tauf-Gebühren nach der sonst in der Provinz zu beobachtenden Taxa stolae dem Militair-Prediger zu entrichten.

10) Diese Gebühren kommen dem Militair-Prediger für jedes in seiner Gemeinde zu taufende eheliche Kind zu, dessen Vater zu seiner Gemeinde und Confession gehört. Wenn reformirte oder römisch-katholische Militair-Personen ihre Kinder von Geistlichen ihrer Confession taufen lassen wollen, so steht ihnen solches frei, ohne daß sie dem Feld-Prediger und Feld-Küster die Tauf-Gebühren zu entrichten schuldig sind. Doch ist der die Taufe verrichtende Geistliche der andern Confession verbunden, eine Registratur des vorgenommenen kirchlichen Akts dem Feld-Prediger zur Eintragung in das Regiments-Kirchen-Buch zu stellen. In die Kirchenbücher der reformirten oder römisch-katholischen Geistlichen sind Amtshandlungen dieser Art nicht einzutragen, sondern allenfalls ante lineam zu notiren, in den Populations-

fißen der Civil-Gemeinen aber nicht mit aufzuführen. Diese Bestimmungen gelten auch bei den Trauungen.

11) In andern Garnisonen werden die Taufen von einem der städtischen Prediger, der Regel nach dem ersten, von den zu diesen Amts-Handlungen Berechtigten verrichtet. Dieser zieht dafür die Gebühren, übernimmt aber auch die Verbindlichkeit, die Kranken von der Garnison ohnentgeltlich zu besuchen, und auf die Kinder vom Militair in den Schulen Acht zu haben. Uebrigens gelten die Bestimmungen wegen der zu anderen Confectionen gehörenden Mitglieder der Militair-Gemeinen auch für den, den Feld-Prediger vertretenden Civil-Geistlichen.

12) Am Ende des Jahres wird dem Militair-Prediger von diesen Predigern der anderen Garnisonen das Verzeichniß der von ihnen getauften Kinder eingesendet, welches er in das Tauf-Register seiner Gemeinde, so wie in die jährlichen Populations-Tabellen einträgt.

13) Da nach den erlassenen Verordnungen bei unehelichen Kindern nur die Namen der Mütter in das Kirchenbuch eingetragen werden dürfen, so kommen diese Taufen überhaupt dem Prediger zu, zu dessen Gemeinde die Mutter gehört. Der Militair-Prediger kann also nur in dem Falle, wenn eine solche Mutter eine Soldaten-Tochter ist, die in dem Hause ihrer Aeltern sich noch aufhält, die Taufe verlangen.

14) Dem Militair-Prediger kommt die Trauung zu, wenn der Bräutigam zu seiner Gemeinde gehört. Ist der Bräutigam ein Ausländer, so muß ihm von dem Auditeur oder auch einem Civil-Gerichte der Eyd abgenommen werden, daß er noch unverheyrathet sey. Das gerichtliche Attest über die geschehene Verheybung ist in der Kirchen-Registratur aufzubewahren.

15) Der Militair-Prediger darf keine Trauung verrichten, auch kein Dimissoriale dazu ausfertigen, wenn ihm nicht ein Schein von dem Prediger der Braut vorgewiesen worden, daß die Proclamation vorschriftsmäßig und ohne Einspruch geschehen.

16) Diese Vorzeigung des Proclamations-Scheins der Braut bei dem Feld-Prediger ist jedoch bei Beurlaubten, welche zu dem etatsmäßigen Stande der Truppen gehören, und zu ihrer Verheyrathung den Consens des Regiments oder Bataillons bedürfen, die aber in anderen Gemeinen wohnen, nicht nöthig. Bei dieser ist es für die Berechtigung eines anderen Predigers zur Trauung hinreichend, wenn der Militair-Prediger unter den Trauschein attestirt, daß das Aufgebot beim Regiment geschehen, und die Stol-Gebühren entrichtet worden, und bleibt es dann dem copulirenden Civil-Prediger überlassen, die geschehene Proclamation der Braut

an ihrem Aufenthalts-Orte sich nachweisen zu lassen. Dasselbe gilt, wenn der Bräutigam in einer anderen Garnison steht. Die Verantwortlichkeit muß in diesen Fällen derjenige Prediger übernehmen, welcher die Trauung verrichtet.

17) Die Trauung bei dienstthuenden Soldaten in anderen Garnisons vollziehet der Feld-Prediger, der daselbst die Taufen von dem Militair verrichtet, und dafür die Gebühren empfängt, in der Regel ohnentgeltlich, und nur die Gebühren für die Proclamationen von Seiten des Bräutigams ist er berechtigt zu fordern.

18) Die Dispensation vom dreimaligen Aufgebote an drei auf einander folgenden Sonntagen, und die Erlaubniß zur Hausrauung, ist nur in Falle eines ganz nahen Ausmarsches, oder einer gefährlichen Krankheit, der Commandeur des Regiments oder Bataillons zu erteilen berechtigt. Sonst muß, wenn diese Erlassung verlangt wird, solches jedesmal bei der geistlichen Behörde nachgesucht werden, und erfolgt in wirklich dringenden Nothfällen die Ausfertigung für Feldwebel, Wachtmeister, Unterofficiere, Spielleute und gemeine Soldaten, so wie für die anderen Kriegs-Beamten ohnentgeltlich. In der Regel geschehen die Trauungen in der zum Militair-Gottesdienst bestimmten Kirche.

19) Für jeden in der Gemeinde eines Militair-Predigers von den Commandeurs der Regimenter oder Bataillons ausfertigten Trauschein wird 1 Rthl. 14 Gr. Courant bezahlt, nämlich: 6 Gr. für die Proclamation, 1 Rthl. für die Trauung, und 8 Gr. für den Küster. Eben so viel erhält auch nur der Civil-Prediger, der die Proclamation und Copulation verrichtet, wenn ein Mitglied der Militair-Gemeine sich nicht in der Garnison, sondern in seinem Wohnorte, oder anderswo copuliren läßt. In Ansehung der Stolz-Gebühren wegen der Staats- und übrigen Ober-Officiere und des Unter-Staabes, findet hier ebenfalls Anwendung, was oben bei den Taufen erwähnt ist.

20) Der den Militair-Prediger vertretende Civil-Geistliche kann bei Soldaten-Begräbnissen keine Ansprüche auf Stolz-Gebühren machen; was aber die an die Kirchen zu entrichtenden Kosten betrifft, so behält es darinn bei der an jedem Orte bis dahin statt gefundenen Observanz oder Verpflichtung ferner sein Verbleiben.

21) Die Original-Kirchenbücher läßt der Feld-Prediger beim Ausmarsch ins Feld bei demjenigen städtischen Prediger zurück, welcher während der Abwesenheit des Regiments bei dem zurückbleibenden Personal desselben die Prediger-Geschäfte verwaltet, und dieser setzt, vom Tage des Ausmarsches an, die Führung der Kirchenbücher in seinem Namen fort. Ein gleiches gilt auch von der Militair-Kirchen-Registratur.

22) Die Atteste aus den Militär-Büchern ist nur der Militär-Prediger oder dessen Stellvertreter auszustellen berechtigt. So lange die Original-Kirchenbücher in derselben Garnison sind, darf das Duplicat nicht zur Ausfertigung von Attesten benutzt werden; jedoch können Atteste über Taufen, auch in anderen Garnisons von demjenigen Prediger, der dieselben verrichtet hat, im Laufe des Kirchenjahres, worinn die Taufe geschehen ist, ausgefertigt werden.

23) So lange der Feld-Prediger in einer Garnison, die zu seiner Gemeinde gehört, gegenwärtig ist, ist er zu allen Amtshandlungen, die bei derselben vorkommen, berechtigt, und die Rechte des stellvertretenden Civil-Predigers quiesciren während dieser Zeit.

G. S. III. Septembr. 1818. Breslau, den 28ten November 1811.

Geistliche und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 311. Wegen Controllirung des auf ausländischen Mühlen zu bereitenden Brau-Malzes und Branntwein-Schroofs.

Für die wenigen Fälle, in denen nach §. 4. des Conf. Steuer-Reglements vom 28ten October pr. die Bereitung des Brau-Malzes im Auslande gestattet werden darf, werden die früheren wegen der dierhalb nöthigen Controлле ergangenen Vorschriften hiermit in Erinnerung gebracht, und die Accise-Zoll- und Conf. Steuer-Aemter angewiesen, genau darauf zu achten, daß das im Auslande zu bereitende Brau-Malz und für jetzt noch das Brandwein-Schroot, jederzeit vorher declarirt und versteuert, die Steuer-Quittung dem Grenz-Zoll-Amte oder dem der Grenze zunächst belegenen Bezirks-Amte, oder, in sofern der Wohnort des Eigenthümers unmittelbar an der Grenze liegt, dem Dorf-Einnehmer zur Aufbewahrung bis zur Zurückkunft des Mahlguts übergeben, von diesem resp. Amt, oder Dorf-Einnehmer aber, das zurückgebrachte Mahlgut revidirt und nach besondener Richtigkeit dem Eigenthümer der Quittung, nachdem solche zuvor angerissen worden, zurückgegeben werde.

Breslau, den 28ten November 1811.

Breslauer und Neisser Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 312. Wegen Einzahlung der Sämmerey-Gefälle und deren Erhebung.

Es ist zur Sprache gekommen, daß die Bürgermeister, besonders in den kleineren Städten, sich mit Einziehung der zur Sämmerey-Casse fließenden Gefälle befassen.

befassen, sich mithin ein außer ihrem Wirkungs-Creise liegendes Geschäft anmassen, da nur die Cämmerer allein berechtigt sind, dergleichen Gefälle zu erheben, über deren Einzahlung gütig zu quittiren und solche gehörig zu berechnen.

Die Magistrate werden daher angewiesen, sich aller Eingriffe in die ausschließlichen Amts-Geschäfte der Cämmerer zu enthalten, und haben die Zahlungspflichtigen sich zu hüten, dergleichen Zahlungen an ein anderes Magistrats-Glied, als den Cämmerer zu leisten, indem selbst die Quittungen, die sie von einem andern zur Rendantur nicht bevollmächtigen magistratualischen Beamten erhalten, sie auf den Fall, wenn die eingezahlten Gelder ihrer Bestimmung entgegen verwehret sein sollten, gegen nochmalige Entrichtung nicht schützen können.

P. V. Decembr. c. 2. Breslau, den 6ten December 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 313 Wegen Behandlung und Anwendung des Alcoholometers bei Prüfung des Brandweins.

Den Herren Steuer-Räthen, sämmtlichen Accise-Zoll- und Consumtions-Steuer-Keimern und dem Publico wird in nachstehendem Abdruck und Instruction wegen Behandlung und Anwendung des Alcoholometers bei Prüfung des Brandweins, ingleichen der dießfällige Hebungs-Tarif, zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Breslau, den 7ten December. 1811.

Breslauer und Reisser Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Instruction wegen Behandlung und Anwendung der messingenen Alcoholometer.

§. 1. Wenn Brandwein, Behufs der Versteuerung, mit dem Alcoholometer geprüft werden soll, so muß ein gläsernes Gefäß genommen werden, welches um einige Zoll länger, als das gedachte Instrument und hinlänglich breit seyn muß, damit es darin einen völlig freien Spielraum habe. Dieses Gefäß, — für dessen Anschaffung jedes mit einem Alcoholometer versehene Accise- oder Zoll-Amt schleunigst zu sorgen hat, — wird mit dem zu prüfenden Brandwein, bis um einige Zoll von der Mündung, voll gegossen.

§. 2.

§. 2. Da die Temperatur des Brandweins auf die Prüfung seiner Stärke einen wesentlichen Einfluß hat, und das Instrument auf eine Wärme von 60 Grad Fahrenheit = $12\frac{2}{3}$ Grad Reaumur, berechnet ist, so muß das mit dem Brandwein angefüllte gläserne Gefäß ohngefähr 5 Minuten lang in ein unmittelbar vorher geschöpftes Brunnenwasser gestellt werden, wodurch die zu prüfende Flüssigkeit eine der genannten bis auf wenigstens gleichkommende Temperatur erlangen wird.

Wenn die Prüfung auf Nachhöfen in Quantitäten von mehreren Ohmen geschieht, so wird ein zu dem Ende auf jedem Nachhose anzuschaffender richtiger Thermometer unmittelbar vor der Probe in die Flüssigkeit getaucht, und für jeden Grad, den dieser über $12\frac{2}{3}$ ° Reaumur, oder für jede $2\frac{1}{2}$ Grad, den er über 60 Grad Fahrenheit anzeigt, wird $\frac{3}{4}$ Grad von dem Alcoholometer zurück gerechnet, so daß, wenn z. B. der Thermometer $16\frac{1}{2}$ ° Reaumur oder 69 ° Fahrenheit anzeigt, und der Alcoholometer hiernächst bis auf 43 ° einsinkt, 3 ° hiervon abgerechnet und es so angesehen werden muß, als ob er nur bis auf 40 ° eingesunken wäre.

Sollte der Thermometer eine geringere Temperatur als $12\frac{2}{3}$ Grad Reaumur oder 60 ° Fahrenheit angeben, so muß der Brandwein so lange in dem Zimmer bleiben, bis der Thermometer auf jene Höhe gekommen seyn wird, und alsdann erst die Probe vorgenommen werden.

§. 3. Der Tarif giebt die Versteuerungs-Sätze für einen Brandwein von 35 ° oder darunter bis auf 80 ° in Zwischengraden von 5 zu 5 Grad an. Der Beobachter hat nun, sobald das eingetauchte Instrument in Ruhe gekommen ist, sein Auge auf das Niveau des obern Brandweinspiegels zu stellen und durch die Wand des gläsernen Gefäßes den Grad auszuforschen, bis wo das Instrument einsinkt. Trifft die Zahl gerade mit einem der im Tarif genannten Sätze überein und es ist für zu hohe Temperatur nichts abzurechnen, so wird der vorgeschriebene G-fälle = Satz angewandt. Derselbe gilt auch für die höheren Zwischengrade bis zu dem nächsten G-fälle = Satz. z. B. Ein Brandwein von 36 ° 37 ° 38 ° 39 ° gilt noch immer für einen von 35 °; sobald aber der 40ste Grad erreicht wird, so tritt auch die für selbigen bestimmte Steuer ein.

§. 4. Jedes Amt hat dafür zu sorgen, daß der Alcoholometer in ein ledernes Futteral, so zu dem Ende zu besorgen ist, eingepaßt, und mit selbigem in der dazu gehörigen blechernen Büchse stets an einem trocknen Orte aufbewahrt werde. Nach jedesmaligem Gebrauch ist er sorgfältig abzumischen. Sollte er demohngeachtet anlaufen, so muß er mit einem schwachen Biereßig abgerieben und wieder blank gemacht werden.

§. 5. Vor Beulen muß das Instrument mit der größten Sorgfalt behütet werden, indem es alsdann keine richtige Resultate mehr geben kann. Sollte sich aber wider Verschulden der Fall ereignen, daß es auf diese Art beschädigt werde, so darf von dem Augenblick an kein Brandwein mehr damit geprüft werden, der Vorfall muß aber binnen 24 Stunden der vorgesetzten Abgaben-Deputation angezeigt werden, um abhülfsliche Maaße zu geben.

§. 6. Den Steuer-Räthen, Packhof- und Stadt-Inspektoren wird zur Pflicht gemacht, bei jedesmaliger Revision eines, mit einem dergleichen Instrument versehenen Untes, sich dasselbe vorzeigen zu lassen und sich zu überzeugen, ob es noch in vollkommenen Stande ist und weder Beulen noch Dessenungen an den geldhteten Stellen hat, widrigen Falls sie solches ungesäumt an die Behörde anzuzeigen, das Instrument selbst aber einstweilen außer Gebrauch zu setzen haben.

T a r i f f ü r S c h l e s i e n

zur Besteuerung des Brandweins nach Verhältniß seiner Stärke und zwar a. von fremden und b. von dem in kleinen Städten, und auf dem Lande fabricirten Brandwein, bei dessen Eingang in die größern Städte.

Pro Cente des Traßeschen Alcoholometers	Vom Schlesiſchen Quart						Vom Berliner Quart					
	Vom fremden Brandwein			Vom einländischen Brandwein			Vom fremden Brandwein			Vom einländischen Brandwein		
	Al.	ſgl.	dr.	Al.	ſgl.	dr.	Al.	ſgl.	dr.	Al.	ſgl.	dr.
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35 oder darunter	—	3	—	—	1	2	—	5	—	—	1	11
40 —	—	5	5	—	1	3	—	5	9	—	2	2
45 —	—	3	10	—	1	5	—	6	5	—	2	5
50 —	—	4	3	—	1	7	—	7	2	—	2	8
55 —	—	4	9	—	1	9	—	7	10	—	2	11
60 —	—	5	2	—	1	11	—	8	7	—	3	3
65 —	—	5	7	—	2	1	—	9	3	—	3	6
70 —	—	6	—	—	2	3	—	10	—	—	3	9
75 —	—	6	5	—	2	5	—	10	9	—	4	—
80 —	—	6	10	—	2	7	—	11	5	—	4	3

Nro. 314. Betreffend die Schreib-Materialien-Kosten bei den städtischen Bezirks-Ämtern.

Es hat die Königl. Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben durch eine unterm 10ten d. M. erlassene Verfügung b.ſtimmt, daß die in den Land-Consumt. Steuer-Etats, den städtischen Bezirks-Ämtern, neben der Consumt. Steuer-Lantieme ausgeſetzten Schreib-Materialien-Gelder fernerhin und zwar vom 1ſten December d. J. an nicht mehr

passiren sollen; vielmehr diese Aemter verpflichtet sind, die wenigen Schreib=Materialien und Geld=Emballage=Kosten aus dem Lantieme=Ertrag, und namentlich aus der höhern dem Reudanten gerade deshalb bewilligten Rata, zu bestreiten.

Nach dieser Bestimmung werden also nicht nur in den neuen Stats keine sondern Schreib=Materialien und Geld=Emballage=Kosten für die städtischen Bezirks=Aemter ausgeworfen werden; sondern es erhalten diese Aemter auch hiermit die Anweisung, vom 1sten December c. an, diese bis hieher etatsmäßigen Kosten nicht mehr in den Extracten zu berechnen, sondern solche, wie oben gesagt aus dem Lantieme Ertrag zu bestreiten.

Breslau, den 10ten December 1811.

Abgaben=Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 315. Wegen Versteuerung des vom platten Lande in die Städte eingehenden Stein= und Staub=Mehls.

Es werden die Accise=Aemter hiermit in Folge höherer Festsetzung, angewiesen:

von dem Stein= und Staub=Mehle beim Eingange desselben vom platten Lande in die Stadt, dieselben Gefässe wie vom Roggen=Mehle zu erheben.

Daß solches jedoch nicht in die Hände der Brandweinbrenner gelangen darf, deshalb bleibt es bei den frühern Bestimmungen.

A. D. IV. 591. Novembr. c. Breslau, den 10ten December 1811.

Breslauer und Reisser Abgaben=Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 316. Wegen Versteuerung des Inselfs und der Hörner von dem auf dem platten Lande geschlachteten Vieh beim Eingange in die Städte.

Nach den bisherigen Bestimmungen sind Inself und Hörner von dem auf dem platten Lande geschlachteten und völlig versteuerten Vieh beim Eingange in die Städte Abgabenfrei eingelassen worden.

Bei der durch das Edict vom 7ten Septr. c. für das platte Land eingetretenen ermäßigten Schlachtsteuer, hat jedoch die höhere Behörde festzusetzen befunden: daß von dem in die Städte eingehenden Inself und den Hörnern von Vieh, so auf dem platten Lande geschlachtet und versteuert worden, bis dahin, daß der neue Tariff erscheint, die Hälfte der alten tariffmäßigen Gefässe erhoben werden soll.

Den Accise-Kemtern des Breslauer Regierungs-Departements, ingleichen dem Publico, wird dieß zur Nachricht und Achtung mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß solchemnach nunmehr die Halbscheid der alten tariffmäßigen Gefälle, von einem schlesischen Steine geschmolzenen Inselft 6 d', vom Stein rohen Inselft 4½ d', vom Schock Ofen- und Kuhhörner 3 d' und vom Schock Ziegen-Bock- Ziegen und Zickel-Hörner 1½ d' beträgt.

A. D. IV. 180 Decembr. c. Breslau, den 11ten December 1811.

Breslauer und Reisser Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 317. Wegen der Einrückungs-Gebühren für Bekanntmachungen im Anzeiger des Amts-Blattes.

Bei der Stärke der Auslage des Amts-Blattes der Königlichen Breslauschen Regierung betragen die Selbst-Druck-Kosten für jede Zeile im Anzeiger desselben 8 ggl. Soviel muß daher auch an Einrückungs-Gebühren für jede Zeile der Verfügungen und Bekanntmachungen, die auf Anverlangen öffentlicher Behörden in den Anzeiger aufgenommen werden, entrichtet werden.

Bei der Einsendung von Verfügungen und Bekanntmachungen zum Abdrucke im Anzeiger ist zugleich zu bestimmen, ob der Abdruck ein, zwei oder dreimal erfolgen soll, und wie die Einrückungs-Gebühren, ob durch die Post oder von jemand am hiesigen Orte, erhoben werden sollen. So wie derjenige, der sie berichtigen soll, auf die Vorzeigung der Note über die Einrückungs-Gebühren sie nicht entrichtet, werden sie durch die Post eingezogen werden.

P. VII. Decb. 205. Breslau, den 14ten December 1811.

Königl. Preuß. Breslausche Regierung von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Regierungs-Rath und Justitiarius Coersbach bei der Königl. Regierungs-Abgaben-Deputation zu Breslau, ist mit einer Pension in Ruhestand gesetzt worden.

Der Graf von Pfeil auf Klein-Elguth, Rimpfchen Kreises, zum interimsistischen Kreis-Deputirten.

Der von Pieres auf Stephanshahn, Schweidnitschen Kreises, zum Distrikts-Commissarius.

Der Bürger und bisherige pensionirte Rathmann Monse zu Gottesberg, zum Bürgermeister daselbst.

Der Consumtions-Steuer-Einnehmer Winkler zu Wilhelmsthal, zum Bürgermeister daselbst.

Der Regierungs = Kanzlei = Diener Hampel zum Regierungs = Postenmeister.
Der zeitherige interimistisch angestellte Regierungs = Kanzlei = Diener Rüdiger, zum wirklichen Regierungs = Kanzlei = Diener.

Der invalide Unter = Officier Schär vom 1sten West = Preussischen Dragoner = Regiment, zum Regierungs = Kanzlei = Posten.

Der invalide Feldwebel Anton Bäre vom 3ten Bataillon des ehemaligen Regiments von Kropf, zum Aufseher im Corrections = Hause zu Schweidnitz.

T o d e s f ä l l e.

Der Pastor Ludwig zu Wederau Volkenhayschen Kreises, nach einer 54jährigen treuen Amtsführung.

Der Schullehrer Hanke zu Haunold, Frankensteinischen Kreises.

Vermischte Nachricht.

Der jetzige Königl. Superintendent in Eschöplowitz, Herr Holenz, hat in seinem ehemaligen Verhältniß, als Prediger in Mollwitz bei Brieg, den Landschullehrern, welche ihm zunächst wohnten, wöchentlich des Sonnabends Nachmittags in einigen Stunden Anleitung zur Kenntniß und Ausübung der Grundsätze des Elementar = Unterrichts und der darauf gegründeten Methode gegeben. Durch die Mitwirkung des Königl. Landraths, Ohlauer Kreises, Herrn Gassen von Hoserden, fanden sich 20 Schullehrer zu diesen nützlichen Uebungen ein, deren Fleiß und Aufmerksamkeit nicht ohne guten Erfolg für ihren Beruf bleiben wird.

Die Geistliche = und Schul = Deputation fühlt sich verpflichtet, dem Hrn. Gassen von Hoserden und dem Hrn. Superintendenten Holenz über ihre gemeinschaftliche Wirksamkeit zur Verbesserung des Elementar = Unterrichts öffentlich Ihr Wohlgefallen zu bezeugen, mit dem Wunsche, daß ihr gegebenes Beispiel nicht ohne Nachfolge in andern Kreisen bleiben möge. Und wenn gleich durch die Verfehlung des Lehrern das Institut in Mollwitz hat aufhören müssen, so hofft doch die Geistliche = und Schul = Deputation, daß Derselbe in seinem gegenwärtigen größern Wirkungskreise seinen Synodalen und Schullehrern Aufmunterung und Veranlassung geben wird, mit ihm gemeinschaftlich an der Verbesserung des Schul = Wesens zu arbeiten, wozu er auch seinen innern Beruf durch die Bildungsblätter, wovon so eben das zweite Heft erschienen ist, hinlänglich bekräftigt hat.

G. S. IX. Novembr. 194. Breslau, den 12ten December 1811.

Geistliche = und Schul = Deputation der Breslauschen Regierung.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage

des Amts-Blatts 34.

der Königl. Breslauschen Regierung.

— Nro. 33. —

Breslau, den 18ten December 1811.

Steckbrief.

Der Oesterreichische Soldat Joseph Jaroczek, 30 Jahr alt, von Bogolanetz in Böhmen gebürtig, untersehter Statur, und rothen Haaren, ist am 1sten dieses Monats aus Troppau entwichen, nachdem er 1) eine Uhr von Preget, 2) ein Portrait in Gold gefaßt mit kleinen Steinen garnirt, 3) eine goldne Tabatiere mit dem verzogenen Namen v. L., 4) 50 Stück Ducaten, 5) 10 doppelte Souverains, 6) 400 Floren in 2 Gold u. Silb. ungs-Scheinen, und 7) mehrere Briefe und Schuldscheine diebischer Weise an sich gebracht hat. Er spricht deutsch, böhmisch und polnisch, und trug bei der Entweichung einen grauen Soldaten-Mantel, weiße Hosen, runde Stiefeln, und einen dreieckigen sogenannten Patenthuth, wird aber wahrscheinlicher Weise seine Kleidung seitdem verändert hab. n.

Sämmtliche Militair- und Civil-Beörden werden hierdurch von mir ersucht, auf gedachten Jaroczek ein genaues Augenmerk zu haben, und ihn im Betretungs-Falle entweder an mich oder nach Umständen der Localität an die k. k. Oesterreichische Militair- Behörde zu Troppau abliefern zu lassen.

Breslau, den 8ten December 1811.

Königl. Polizei-Präsident Streit.

Von Seiten des Ober-Amtmann Galinskyschen Gerichts-Amts zu Polnisch-Marchwig, wird dem Publico hiermit bekannt gemacht, daß ad instantiam der Erbscholz Christoph Böberschen Erben und Gläubiger, die zu Polnisch-Marchwig belegene sub Nr. 1. verzeichnete Frey-Erbscholtisey von anderthalb Hufen, und denen noch dazu gehörigen Acker-, Wiesen- und Waldstücken, welche zu Folge der aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 2953 Rthlr. 10 Sgl. Courant geschätzt und gewürdigt worden ist, in dem einzigen und peremptorischen Termine den 16ten März 1812 im Wege der Subhastation an den Meist- und Bestbietenden verkauft und überlassen werden soll. Besiz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher hier-

mit vorgeladen, sich in dem obengenannten peremptorischen Termine, auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Polnisch-Marchwitz des Morgens um 9 Uhr einzufinden, ihr Geboth abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbiethenden diese freie Erbscholtisey cum appertinentiis zugeschlagen und adjudicirt werden wird.

Uebrigens dient den Kauflustigen noch zur Nachricht, daß ein bedeutender Theil des Kaufgeldes gegen billige Verzinsung auf der Scholtisen noch einige Jahre stehen bleiben kann, und ist die Taxe des Grundstücks so wohl in der Behausung des unterzeichneten Justitiarii als auch in den Kreishäusern zu Polnisch-Marchwitz und Deutsch-Marchwitz jeder Zeit nachzusehen. Ramlau, den 6ten December 1811.

Ober-Amtmann Galinskischen Gerichtsamt zu Polnisch-Marchwitz.

Wegen öffentlicher Veräußerung derer bei den Pottasch-Siedereien zu Dombrowka und Budkowitz befindlichen Effecten.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht: daß die bei den Pottasch-Siedereien zu Dombrowka und Budkowitz befindlichen Effecten, bestehend in einem bedeutenden Vorrath von verschiedener bereits calcionirten Pottasche, ferner in Pottasche-Auswurf, einigen Getreide, Stroh und Heu, so wie auch in verschiedenen Acker- und Wirthschafts-Geräthe etc. und zwar in Dombrowka den 8ten Januar 1812, in Budkowitz aber Tages darauf den 9ten Januar, an den Meist- und Bestbiethenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden sollen, weshalb sich also Kauflustige in diesen Terminen in den Pottasch-Siedereien zu Dombrowka und Budkowitz einzufinden, und den Zuschlag der erstandenen Effecten zu gewärtigen haben.

Kupp, den 2ten December 1811.

Königl. Preuß. Rent-Justiz-Amt.

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf Verfügung Einer Königl. hochpreisslichen Haupt-Commission zur Aufhebung der Cister und Abster in Schlesien sollen für dieses Jahr 235 Schfl. 12 Mh. Weizen, 471 Schfl. 6½ Mh. Roggen, 15 Schfl. Gerste, und 636 Schfl. 10 Mh. Hafer, welche bei der für den Staat eingezogenen Maltheser-Ordens-Commende Striegau von den Censiten nach der ihnen für dieses Jahr freigelassen gewesenen Wahl zu Martini d. J. nicht bezahlt worden sind, an den Meistbiethenden verpachtet werden. Hierzu hat der unterschriebene Special-Commissarius Terminum Licitationis auf den 21sten Januar 1812 zu Striegau auf der Commende in der Amts-Bohnung anberaumt. Es werden demnach alle und jede Kauflustige und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen, sich am gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr an be-
namtem Orte einzufinden, und ihr Geboth abzugeben. Die Licitations-Linn im

Ganzen und Einzelnen geschehen. Das Pachtquantum muß entweder pränumerirt, oder sicher gestellt, und spätestens binnen 6 Monaten in monatlichen Ratis bezahlt werden. Etwanige sonstige Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Striegau, den 30sten November 1811.

Schneider, als Königl. Special-Säkularisations-Commissarius.

Das Gräflich von Sandreczky'sche Gerichtsamt der Langenbielauer Majorats-Güther füget dem Publico hierdurch zu wissen, daß zum Verkauf im Wege der freiwilligen Subhastation der zu Lauterbach bei Reichenb. ch gelegenen Carl Siegmund Andreas'schen, am 19ten Novbr. a. c. auf 1765 Rthlr. 10 Sgl. Real Werth gerichtlich taxirten Wassermühle nebst dazu gehörigen Acker, der einzige Biethungs-Termin auf den 13ten Februar 1812 anberaumat worden, welchen Tages sich Besitz- und Zahlungsfähige Kaufstiehhaber vor dem Gerichtsamte auf dem herrschaftlichen Hofe zu Lauterbach melden, ihre Gebothe ad Protocollum geben, und den Zuschlag an den Meist- und Bestbiethenden, nach vorhergegangener Einwilligung der Interessenten gewärtigen können. Alle unbekannte Real-Prätendenten und Erbschafts-Gläubiger werden hierbey zugleich aufgefordert, ihre etwanigen Forderungen an diesem Tage sub poena praeclusi perpetui silentii gehörig ad Protocollum zu liquidiren.

Langenbielau, den 25sten November 1811.

Gräflich v. Sandreczky'sches Gerichtsamt der Langenbielauer Majorats-Güther.

A n n o u n c e m e n t.

Es wird hiermit zur Kenntniß des dabei interessirten Publikums gebracht, daß das zum vormaligen Carmeliter-Kloster in Groß-Strenz gehörige Guth Klein-Strenz, nebst der Brauerei, dem Kloster-Gebäude und dem Garten zu Groß-Strenz alternative zum Verkauf und zur Vererbepachtung ausgedothten werden soll, wozu der Termin auf den 20sten December d. J. Vormittags um 10 Uhr zu Wohlau vor dem Special-Commissario Herrn Bürgermeister Preuß anberaumat worden ist, und wobei die im Gesetze vom 27sten Juni d. J. bestimmten Zahlungs-Modalitäten Anwendung finden werden.

Besagtes Guth, welches 2 Meilen von Trachenberg, 2 Meilen von Wohlau und 6 Meilen von Breslau entlegen ist, enthält: an Acker 493 Mrg., an Wiesen 87 Mrg., an Hütung 36 Mrg., an Garten 26 Mrg.; an Hofraum 2 Mrg., an Forst 378 Mrg., zusammen eine Fläche von 1022 Morgen.

Die sehr günstig zum Absatz belegene Brauerei in Groß-Strenz ist in brauchbarem Stande. Das Brauhaus ist 71 Ellen lang, 18 Ellen tief, in 2 Etagen 14 Ellen hoch, in den Haupt-Wänden massiv erbauet, und mit den nöthigen Böden, Mälzerei-Anstalten nebst kupfernen Pfannen und Brauerei-Geräthschaften versehen. Der mit einer Mauer eingeschlossene Klostergarten zu Groß-Strenz enthält 7 Morgen 30 Q.R. Das aus 3 Flügeln bestehende Kloster-Gebäude ist durchaus massiv gebaut und 3 Etagen hoch. Kauf- und Erbpachtzulassungen werden aufgefodert, an dem gedachten Tage ihre Gebote vor dem genannten Commissarius abzugeben. Nachgebote werden hingegen nicht angenommen, sondern es hat der Meistbiethende den baldigen Zuschlag zu gewärtigen, insofern das festgesetzte Minimum des Veräußerungspreises erreicht worden.

Die der Licitation zum Grunde zu legenden Bedingungen können 14 Tage vor dem Termin bei dem Herrn Commissarius eingesehen werden; der auch auf Begehren die sonst nöthigen nähern Auskünfte ertheilen wird. Nicht minder steht die Befichtigung der Veräußerungs-Objecte frei.

Breslau, den 19ten November 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Die gemeinschaftliche und Special-Liquidations-Commission hat nach Anleitung der Artikel 3, 29 und 30 der, die Vollziehung des Tilsiter Friedensschlusses betreffenden und zu Berlin am 28sten April 1811 zwischen Sr. Königl. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Westphalen abgeschlossenen Convention, welche wörtlich also lautet:

Artikel 3. Die Commission soll sich innerhalb des auf die Auswechselung der Ratificationen der gegenwärtigen Convention folgenden Monats versammeln. Sie soll ihre Installation durch eine in den öffentlichen Blättern der beiden Staaten einzurückende Bekanntmachung zu erkennen geben, und alle Gläubiger sollen bei Verlust ihrer Forderungen gehalten seyn, ihre Ansprüche bei dem Secretariat dieser Commission binnen der auf ihre Installation folgenden sechs Monate zu produciren und zu deponiren.

Artikel 29. Die Gläubiger öffentlicher, geistlicher, weltlicher oder Militair-Anstalten des einen oder andern Staates sollen gehalten seyn, vor der durch den 1sten Artikel der gegenwärtigen Convention angeordneten Commission Mixte, ihre Rechts-Ansprüche anerkennen, und ihre Forderungen liquidiren zu lassen, welche, nachdem sie die interessirten Theile mit ihren Beweisen und

Bemerkungen gehört haben wird, so wie sich gebührt, erkennen soll, und ihre Entscheidung soll als Liquidation für das, was exigible ist, und als neuer Rechtstitel für die Anerkennung der Schuld gelten. Alles mit Vorbehalt der Gültigkeit der vorhinnigen Rechtstitel, welche im Besiz der Gläubiger bleiben soll.

Artikel 30. Zu diesem Ende sollen die Gläubiger, von welchen im vorigen Artikel die Rede ist, bei Verlust ihrer Forderung gehalten seyn, binnen der schon durch den dritten Artikel dieser Convention bestimmten Frist von sechs Monathen, der besagten gemeinschaftlichen Commission ihre Rechtstitel mit einem Borderau ihre Ansprüche vorzulegen, nach fernerer Anleitung des über die Installation der Commission am heutigen Tage aufgenommenen Protocolls, folgenden Beschluß erlassen.

Alle Gläubiger, welche nach dem Inhalte der Convention vom 28sten April 1811 ihre Forderungen von der Commission liquidiren lassen müssen, sind verbunden, ihre Beweis-Urkunden und Rechtstitel bei dem Secretariate der Commission binnen einer Frist von sechs Monathen, welche am 30sten April 1812 abgelaufen sein wird, beizubringen und niederzulegen.

Die Gläubiger haben bei dieser Niederlegung einen doppelten Aufsatz, enthaltend ihre Namen, Vornahmen, Eigenschaft, Wohnort, den Betrag ihrer Forderungen, wie auch die Entstehungsart der Schuld, zu übergeben, und mit diesem Aufsatze ein genaues Verzeichniß aller Beilagen zu verbinden. Dieses Verzeichniß ist von dem zu producirenden Gläubiger oder dessen Bevollmächtigten zu unterschreiben. Das Duplicat davon, über welchem die Secretarien den Empfang bescheinigt haben, ist dem Gläubiger zurück zu geben.

Alle die, welche nach Ablauf der oben bestimmten sechs monathlichen Frist sich melden, werden zurück gewiesen, und sind aller ihrer Ansprüche für immer verlustig.

Der gegenwärtige Beschluß soll in die öffentlichen Blätter der beiden Königreiche Preußen und Westphalen eingerückt, und es sollen zu dem Ende Ausfertigungen den beiderseitigen Gouvernements zugesertigt werden. So geschehen zu Magdeburg in dem Sitzungshause der Commission am 19ten October 1811.

Die Commissarien:

v. Prittwitz. Freyherr v. Gärtner. Immermann. Henow.

A v e r t i s s e m e n t.

Zur Veräußerung oder Verleypachtung des zum aufgehobnen Stifte Heinrich an gehörigen Gutes Raack, ist ein Licitation's-Termin auf den 3ten Januar k. J. Vormittags um 10 Uhr in der Herrschaftlichen Wohnung zu Raack, vor dem Königl. Special-Commissarius Herrn Criminal-Rath Neumann anberaumt worden.

Gedachtes Guth enthält bei einer Total-Fläche von vorzüglichem Boden aus 448 Morgen 83 □R. bestehend, als: 399 Morg. 68 □R. Acker, 18 Morg. 161 □R. eigenthümliche Wiesen, 17 Morg. 97 □R. zugeschlagene Wiesen, 9 Morg. 171 □R. Gärten, und 2 Morg. 126 □R. Teichen. Es liegt im Münsterbergischen Kreise, 2 Meilen von Münsterberg $1\frac{1}{2}$ Meile von Nimptsch, und hat ein massives Wohnhaus. Die Licitation wird alternative auf den Verkauf oder die Vererbpahtung, ingleichen auf die Verzeitpachtung gerichtet, und können darnach die Gebothe abgegeben werden. Die der Licitation zum Grunde zu legenden Bedingungen, werden im Termine vorgelegt werden, können aber so wie die sonstigen Nachrichten über das Object auch vor dem Termin bei genanntem Commissario eingesehen werden. Im Allgemeinen wird vorläufig nur bemerkt, daß bei der Veräußerung in dieser Licitation die Bestimmungen des Gesetzes vom 27ten Juny c. rücksichtlich der Zahlungs-Modalitäten eintreten. Erwerbs- und Pachtlustige werden aufgefordert, sich in gedachtem Termin selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte einzufinden, und nach erfolgter Nachweisung ihrer Zahlungsfähigkeit ihre Gebothe abzugeben, wobei zur Nachricht gereicht, daß Nachgebote nicht angenommen werden.

Breslau, den 28ten November 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster
in Schlesien.

A n n o n c e m e n t.

Zur Veräußerung der zum säcularisirten Cisterzienser-Stift in Leubus gehörigen, ohnweit der zum Absatz des Getreides besonders geeigneten Städte Neustadt und Leobschütz in Oberschlesien am Fuße des Oesterreichischen Gebürges, in einer sehr angenehmen und fruchtbaren Gegend belegenen ehemaligen Probsteilichen Güther, Casimir, Tomnitz und Berndau, mit dem darzu gehörigen lebendigen und todtten Inventario, ist ein abermaliger Licitations-Termin auf den 15ten Januar k. J. in dem herrschaftlichen Schlosse zu Casimir Neustädter Kreises vor dem Special-Commissario Herrn Kammer-Assessor Wenda anberaumt worden. Indem solches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, und sowohl Kauf- als Erbpacht-Liebhaber aufgefordert werden, ihre Gebothe, nach der Bestimmung des Gesetzes wegen Veräußerung der Domänen und Forsten und geistlichen Güther vom 27ten Juny d. J., in gedachtem Termine entweder selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte abzugeben, wird zugleich angeführt, daß 1) das Guth Casimir 7 Morg. 161 □R. Hof- und Baustellen, 12 Morg. 27 □R. Gärten, 1056 Morg. 120 □R. Vorwerk-Acker, 135 Morg. 3 □R. Wiesen, 2 Morg. 81 □R. Teiche, 49 Morg. 68 □R. Unland, 311 Morg. 84 □R. vermiethteten Acker, 83 Morg. 8 □R. vermiethte Wiesen,

451 Mrg. 15 □ R. Eich- und Laub-Wald, 400 Mrg. 170 □ R. Kiefer-Wald; überhaupt 2509 Mrg. 121½ □ R. enthält, und mit den Gefällen und Diensten des Dorfs Damascho, auch Langendorff, auch Damaschowitz genannt, der Brau- und Brennercy auch Mühle, und zulezt mit den Gefällen aus fremden Ortschaften veräußert wird.

2) Das Guth Tomnitz enthält 1 Mrg. 149 □ R. Hof- und Baustellen, 7 Mrg. 159 □ R. Gärten, 476 Mrg. 43 □ R. Acker, 27 Mrg. 168 □ R. Unland, 319 Mrg. 149 □ R. Miehacker; überhaupt 833 Mrg. 128 □ R. an Flächen-Inhalt, und mit den Gefällen und Diensten aus Tomnitz, und den Gefällen aus Damascho.

Das Guth Berndau enthält 1 Mrg. 162 □ R. Hof- und Baustellen, 10 Mrg. 47 □ R. Gärten, 388 Mrg. 80 □ R. Acker, 34 Mrg. 48 □ R. Wiesen, 162 Mrg. 70 □ R. Kieferwald, 20 Mrg. 130 □ R. Unland, 1 Mrg. 134 □ R. Teiche, 98 Mrg. 90 □ R. Miehacker, 102 □ R. Miehewiesen; überhaupt 718 Mrg. 142 □ R. an Flächen-Inhalt, und wird mit den Gefällen und Diensten aus Berndau licitirt.

Gosmir hat ein, 2 Etagen hohes, massives sehr gut erbauts Wohnhaus, und die Wirthschafts-Gebäude sind fast durchgehends massiv und neu. Sowohl Charte und Bedingungen, als vollständige Information von den Nutzungen und Verhältnissen dieser Güther, können vor dem Licitations-Termin bei dem Herrn Kammer-Assessor Benda zu Randen eingesehen werden, so wie auch die Anordnung getroffen ist, daß jedem auf Verlangen die Güther vorgezeigt werden.

Ob zwar diese 3 Güther bisher immer gemeinschaftlich bewirthschaftet worden sind, so können solche füglich von einander getrennt, und die Gebothe bei der Licitation sowohl auf alle drey zusammen, als auch auf jedes Guth einzeln gerichtet werden. Uebrigens werden keine Gebothe nach geschlossener Licitation weiter angenommen werden, sondern es hat der im Licitations-Termin Meistbiethender geblieben, den Zuschlag zu erwarten, wenn das Minimum des gesetzlichen Kaufpreises durch das Meistgeboth am Schlusse des Termins unter den vorgeschriebenen Bedingungen erreicht. weshalb noch ausdrücklich erinnert wird, daß jeder Licitant seine Zahlungsfähigkeit beim Licitations-Commissario vor der Licitation nachweisen muß.

Dreslau, den 27sten November 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Nachdem sich im Termin den 30sten Novbr. c. zur der subhastirten Joseph Herrmannschen Wassermühle, zu der ein Baumgarten, $5\frac{1}{2}$ Schfl. Aussaat Acker und ein Wiesefleck am Garten gehört, bei welchem 2 Röhre unterhalten werden können, kein annehmlicher Käufer gefunden; so wird ein neuer Termin zum Verkauf derselben auf den 4ten Januar 1812 früh um 10 Uhr, auf dem herrschaftlichen Schlosse anberaumt, welches Kauflustigen vom Gerichtsamte bekannt gemacht wird.

Roschnewe, Trebnitzschen Greises bei Prausnig, den 3ten Decbr. 1811.

A v e r t i s s e m e n t.

Da eingetretener Hindernisse wegen, die mittelst Bekanntmachung vom 9ten vorigen Monats auf den 11ten und 12ten d. M. angekündigten Termine zur Veräußerung des Guths Hirtendorff Sprottauschen Greises, an diesem Tage in Sprottau von der dortigen Special-Säcularisations-Commission nicht abgehalten werden können, so werden hiermit die anderweitigen Termine auf den 30. und 31sten d. M. Vormittags um 9 Uhr vor dem Special-Säcularisations-Commissario, Herrn Regierungs-Rath von Brochem, zu Sprottau angesetzt. Am 30sten wird die Licitation auf das im ersten Avertissement näher bezeichnete Guth, nebst einem dem Bedürfnis des Guthes angemessenen Theil des Forstes gerichtet, der übrige Theil des Forstreviers aber besonders in Parzellen ausgetheilt werden, am 31sten werden die Gebote auf das Guth mit dem ganzen Forstrevier ungetrennt angenommen werden. Die der Licitation zum Grunde liegenden Bedingungen können bis zum Tage der Licitation bei dem Herrn Commissario eingesehen werden. Breslau, den 5ten December 1811.

Königl. Preuss. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.